

Antrag auf Erstattung der Sozialabgaben nach § 23 Abs. 2 SGB VIII für Tagespflegepersonen

Aktenzeichen:

Ich beantrage hiermit

- die hälftige Erstattung meiner Beiträge zur Alterssicherung. Eine Kopie des Beitragsbescheides des Rentenversicherungsträgers, aus der die Berechnung der Beiträge ersichtlich ist, habe ich beigelegt.
- die hälftige Erstattung meiner Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge. Eine Kopie des Beitragsbescheides der Krankenkasse, aus der die Berechnung der Beiträge ersichtlich ist, habe ich beigelegt.

1. Tagespflegeperson:

(Name, Vorname) Geburtsdatum (Telefon)

Verheiratet: Ja Nein

Eigene Kinder: Ja Nein

Krankenversicherung
Ehepartner: gesetzlich freiwillig gesetzlich Privat

(Adresse)

(Bankverbindung)

2. Tageskinder:

(Name, Vorname) (Geburtsdatum)

(Beginn des Betreuungsverhältnisses)

(Name, Vorname) (Geburtsdatum)

(Beginn des Betreuungsverhältnisses)

(Name, Vorname) (Geburtsdatum)

(Beginn des Betreuungsverhältnisses)

(Name, Vorname)

(Geburtsdatum)

(Beginn des Betreuungsverhältnisses)

(Name, Vorname)

(Geburtsdatum)

(Beginn des Betreuungsverhältnisses)

(Name, Vorname)

(Geburtsdatum)

(Beginn des Betreuungsverhältnisses)

Mir ist bekannt, dass ich die hälftige Erstattung meines Beitrags zur Alterssicherung, die Erstattung des hälftigen Beitrags zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie den Beitrag zur Unfallversicherung nur einmal erhalten kann. Sofern ich von einem anderen Jugendamt die Erstattung der o.g. Beiträge erhalte, teile ich dies dem Landratsamt Ludwigsburg umgehend mit.

Ich betreue auch Tageskinder, die ihren Wohnsitz nicht im Landkreis Ludwigsburg haben, und erhalte bereits von einem anderen Jugendamt die Erstattung der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge bzw. die Erstattung der Beiträge zur Alterssicherung und der Unfallversicherung:

Ja

Nein

Die laufende Geldleistung nach § 23 SGB VIII Absatz 1 umfasst:

1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung nach Maßgabe von Absatz 2a,
3. die Erstattung der Aufwendungen für Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und
4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.

Hinweise:

Die Übernahme der hälftigen Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge erfolgt nur dann, wenn die Möglichkeit einer Familienversicherung nicht gegeben ist.

Grundlage für die Bemessung der KV Beiträge **ist für die Krankenkasse** Ihr gesamtes steuerpflichtiges Einkommen.

Das Jugendamt übernimmt nur die Hälfte angemessener Beiträge aus der laufenden Geldleistung abzüglich der Betriebsmittelpauschale (also nicht aus Zuzahlungen oder weiteren Einkünften).

Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Übernahme der Krankenversicherung mit Krankengeldbezug außer bei alleinstehenden Tageseltern, die im Krankheitsfall sozialhilfebedürftig werden würden.

Es besteht kein Anspruch auf Krankenhaustagesgeld.

Privat Versicherte haben nur Anspruch auf die hälftige Übernahme des Basistarifs.

Rentenversicherungspflicht besteht, wenn das steuerpflichtige Einkommen (laufende Geldleistung abzüglich Betriebsmittelpauschale) über 450,00 Euro pro Monat liegt. In diesem Fall besteht auch ein Anspruch auf Erstattung der hälftigen Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung.

Zur Auszahlung der Erstattungsbeträge teile ich hier meine 11-stellige Steuer-Identifikationsnummer mit (mein Geburtsdatum habe ich oben eingetragen):

Steuer-ID:
(Identifikationsnummer § 139 b AO):

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

(Ort, Datum, Unterschrift der Tagespflegeperson)